Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WAHLORDNUNG

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 27.11.2008 (StAnz. Nr. 51/52 vom 19.12.2008), zuletzt geändert am 20. April 2026 (StAnz. Nr. 18/2026 vom 30. April 2026)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Wahlordnung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für Satzung und Wahlordnung der laufenden Amtsperiode. Dessen Vorsitzender ist zugleich Vorsitzender des Wahlvorstandes. Wird ein Mitglied des Wahlvorstands nicht erneut in die Vertreterversammlung gewählt, behält es seine Funktion im Wahlvorstand bei, bis die Wahlen zum Vorstand abgeschlossen sind.

(2) Die Aufgaben des Wahlvorstandes ergeben sich aus dieser Wahlordnung.

(3) Der Wahlvorstand ist zur unparteiischen Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Er kann andere Personen zur Ausführung seiner Beschlüsse und Aufgaben einsetzen. Diese bei der Wahl eingesetzten Personen (Wahlhelfer) sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstands zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Umstände zu verpflichten.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorlagen als abgelehnt.

(5) Sitzungen des Wahlvorstands können auch mittels elektronischer Kommunikation mit Bildübertragung als Online-Konferenz durchgeführt werden, wenn der Gegenstand der Beratung keine Präsenz erfordert. Als anwesend gelten die Mitglieder, die sich in die Sitzung eingewählt haben und deren Teilnahme durch Bildübertragung festgestellt wird.

(6) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die soweit nichts anderes bestimmt ist Angaben enthalten zu

1. Zeit und Ort der Sitzung,
2. den anwesenden Mitgliedern und etwaigen Wahlhelfern,
3. die zeitweilige Abwesenheit von Mitgliedern,
4. der Beschlussfähigkeit,
5. den Beratungsgegenständen,
6. den Ergebnissen der Beratungen und etwaigen Beschlüssen.

Verlangt ein Mitglied des Wahlvorstandes, dass Punkte in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist dem zu entsprechen.

§ 2 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt für die Wahlen zur Vertreterversammlung ist jeder nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 in das Wählerverzeichnis eingetragene Ingenieur. Stimmberechtigt für die Wahlen zum Vorstand sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 3 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Wahlvorschlagslisten, Niederschriften des Wahlvorstands, elektronische Dokumentationen, ggf. Stimmzettel und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Rechtskraft der jeweiligen Wahl noch ein Jahr in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu verwahren und anschließend zu vernichten bzw. bei elektronischer Ablage zu löschen.

§ 4 Datenübermittlung zur Wahlwerbung

(1) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, die Daten ihrer Mitglieder nach Art. 20 Abs. 1 BauKaG auf Antrag an Einreicher von Wahlvorschlagslisten i.S.v. § 11 zum Zweck der Wahlwerbung zu übermitteln. Dies gilt auch im Falle eines Widerspruchs nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BauKaG. Als Anschrift ist die Privatanschrift zu übermitteln.

(2) Der Antragsteller ist auf die strikte Zweckbindung und auf die Verpflichtung zur Löschung aller personenbezogenen Daten und Unterlagen nach Durchführung der Wahlinformation hinzuweisen.

§ 5 Anwendung des Landeswahlgesetzes

Soweit diese Wahlordnung und sonstiges Satzungsrecht keine Regelungen treffen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausnahme der Regelungen über Volksbegehren und Volksentscheid sinngemäß.

Zweiter Teil: Wahlen zur Vertreterversammlung

§ 6 Wahlgrundsätze

(1) Es werden 125 Mitglieder der Vertreterversammlung und die gleiche Zahl von Nachrückern gewählt. Mindestens 75 Vertreter müssen Pflichtmitglieder sein (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).

(2) Gewählt wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Die Stimmabgabe erfolgt durch elektronische Wahl. Ist aufgrund besonderer Umstände die Einhaltung der Wahlgrundsätze nach Satz 1 oder die technische Durchführung nach Satz 2 nicht gewährleistet, kann der Wahlvorstand durch einstimmigen Beschluss die ausschließliche Stimmabgabe durch Brief-

wahl zulassen. Das in diesem Fall einzuhaltende Verfahren bestimmt sich nach der Wahlordnung in der bis zum 31.12.2025 gültigen Fassung (StAnz. Nr. 49/2017 vom 08.12.2017) und ist in der Wahlbekanntmachung im Wortlaut wiederzugeben.

(3) Wählbar ist jeder nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 in das Wählerverzeichnis eingetragene Ingenieur.

(4) Die Wahl zur Vertreterversammlung führt der Wahlvorstand durch. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

§ 7 Wahlzeit

Die Wahlzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Versand der Wahl-Zugangsunterlagen gemäß § 14 und endet mit Ablauf des Tages, bis zu dem Stimmabgaben möglich sind. Die Wahlzeit darf nicht in die allgemeinen Schulferien in Bayern fallen.

§ 8 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein digitales Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert alle Wahlberechtigten enthält. Es kennzeichnet für jeden Wahlberechtigten die Zugehörigkeit zu Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft und enthält Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Privatanschrift und die Mitgliedsnummer.

(2) In das Wählerverzeichnis werden die Kammermitglieder aufgenommen, die bis zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit in das Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

(3) Das Wählerverzeichnis ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeit für die Dauer von mindestens zwei Wochen der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in München und den Bereichen Planung und Bau der bayerischen Bezirksregierungen zur digitalen Einsichtnahme vor Ort bereitzustellen.

§ 9 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis können Mitglieder der Kammer bis acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126 b BGB (Textform) Einspruch erheben. Einsprüche können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrages zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Einspruch zu entscheiden. Soweit der Einspruch begründet ist, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen mitzuteilen.

(2) Der Wahlvorstand kann auch nach Beginn der Auslegungsfrist bis vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis ist der davon betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes nach Absatz 1 und 2 kann innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe schriftlich oder in Textform Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Wählerverzeichnis ist vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Eine Übertragung von Daten des Wählerverzeichnisses muss über eine geschützte Verbindung erfolgen. Die Unveränderbarkeit bei der Übertragung muss sichergestellt sein.

§ 10 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. die Wahlzeit,
2. Ort und Zeit der Bereitstellung des Wählerverzeichnisses.
3. Internet-Adresse des Textes dieser Wahlordnung,
4. die Regelung, in welcher Form und innerhalb welchen Zeitraums Wahlvorschlagslisten beim Wahlvorstand eingereicht werden können,
5. Ort und Zeit der Veröffentlichung der nach § 13 Abs. 3 zugelassenen Wahlvorschlagslisten und deren Reihenfolge im Stimmzettel,
6. ggf. das nach § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 für eine Briefwahl einzuhaltende Verfahren.

§ 11 Wahlvorschlagslisten

(1) Wahlvorschlagslisten müssen innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist schriftlich oder elektronisch im PDF/A-Format über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist der Tag des Eingangs zu vermerken, wenn er nicht bereits durch den elektronischen Übermittlungsweg protokolliert ist.

(2) Die Wahlvorschlagslisten müssen von jedem Bewerber unter Angabe seiner Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse des Wohnsitzes, bei Wohnsitz außerhalb Bayerns zusätzlich den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden Beschäftigung, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart und die Mitgliedsnummer enthalten. Jede Wahlvorschlagsliste muss mit einem Kennwort und der Reihenfolge der Bewerber - maximal 150 - versehen sein.

(3) Das Kennwort muss die Wahlvorschlagsliste hinreichend individualisieren. Berufsbezeichnungen ohne weitere Individualisierung sind unzulässig. Der Wahlvorstand ist berechtigt, bei fehlender oder zweifelhafter Unterscheidungskraft

den Namen des Einreichers dem Kennwort der Wahlvorschlagsliste hinzuzufügen.

(4) Von jedem Bewerber ist eine unterschriebene Erklärung als Original oder in Textform, welche die datenübermittelnde Person authentifiziert, beizufügen, dass er mit der Aufstellung auf der Wahlvorschlagsliste einverstanden ist und im Fall der Wahl das Mandat ausüben wird.

(5) Enthält eine Wahlvorschlagsliste weniger als zwanzig Bewerber, muss sie innerhalb der Einreichungsfrist durch eine gesonderte Unterstützerliste auf mindestens 20 ergänzt werden. Die Unterstützerliste enthält das Kennwort der Wahlvorschlagsliste, Name, Anschrift, Kammer-Mitgliedsnummer und Unterschrift der Unterstützer. Sie kann schriftlich oder elektronisch im PDF/A-Format eingereicht werden.

(6) Jeder Wahlberechtigte kann nur entweder als Bewerber oder Unterstützer benannt werden. Bei Mehrfachbenennungen in verschiedenen Wahlvorschlagslisten einschließlich deren Unterstützerlisten wird der jeweilige Bewerber oder Unterstützer aus jeder dieser Listen gestrichen.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschlagslisten, Berichtigung

(1) Der Wahlvorstand überprüft nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschlagslisten.

(2) Wahlvorschlagslisten, die den Anforderungen von § 11 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Bewerber einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.

(3) Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist den Einreichern als Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu übersenden.

(4) Wechselt ein Bewerber nach Einreichung des Wahlvorschlags die Mitgliedsart, ist die Wahlvorschlagsliste durch den Wahlvorstand von Amts wegen bis vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit zu berichtigen. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 13 Zusammenstellung des Stimmzettels

(1) Der Wahlvorstand stellt die zugelassenen Wahlvorschlagslisten zum Stimmzettel zusammen.

(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschlagslisten auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschlagslisten und deren Reihenfolge werden gemäß Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

§ 14 Versand der Wahl-Zugangsunterlagen

(1) Mit Versand der Wahl-Zugangsunterlagen an alle Wahlberechtigten beginnt die Wahlzeit (§ 7).

(2) Die Wahl-Zugangsunterlagen setzen sich zusammen aus:

1. einer Anleitung zur Nutzung des Wahlportals und der elektronischen Stimmabgabe, in der auch der Zeitraum für die Wahl angegeben ist,
2. den Zugangsdaten zum Wahlportal,
3. Hinweisen über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die auch auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

§ 15 Wahl und Stimmabgabe

(1) Gewählt wird in elektronischer Form über das in den Wahl-Zugangsunterlagen bezeichnete Wahlportal. Hierzu meldet sich der Wähler mit seinen Zugangsdaten im Portal an und authentifiziert sich dort gemäß Anleitung in den Wahl-Zugangsunterlagen. Vor der Stimmabgabe hat der Wähler zu bestätigen, dass er die Informationen über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat.

(2) Jeder Wähler hat vier Stimmen. Diese kann er im elektronischen Stimmzettel auf bis zu vier Bewerber verteilen. Die Verteilung der Stimmen auf Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlagslisten ist zulässig.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt je nach bereitgestelltem System durch Aktivieren von Auswahlfeldern oder der Eingabe der Zahl der vergebenen Stimmen vor dem Namen eines Bewerbers oder durch dessen einfache Auswahl auf dem elektronischen Stimmzettel. Die Stimmabgabe wird abgeschlossen durch Absenden der Stimmen.

(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die erfolgreiche Übermittlung der Stimmabgabe muss dem Wähler am Bildschirm bestätigt werden. Mit dieser Bestätigung gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

§ 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Das verwendete Wahlportal muss dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, mindestens aber die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Produkte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder einen vergleichbaren oder höheren Schutzstatus erfüllen. Bedient sich der Wahlvorstand eines Dienstleisters, hat dieser die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen gegenüber dem Wahlvorstand nachzuweisen. Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein und in einem Land der Europäischen Union betrieben werden. Das Wahlportal muss gewährleisten, dass bei Ausfall oder Störung eines Servers Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.

(2) Das Wahlportal muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann und dass Wahlberechtigte sich nach Ablauf der bekannt gemachten Wahlzeit nicht mehr zum Wahlportal anmelden können bzw. sie vom Portal automatisch abgemeldet werden.

(3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.

(4) Die Speicherung der abgesandten Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert werden und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Das Wahlportal muss ausschließen können, dass die Stimmabgabe auch auf der vom Wähler genutzten Hardware gespeichert wird. Ein Beleg über die Wahlentscheidung darf an den Wähler nicht ausgegeben werden. Auf dem Bildschirm muss der elektronische Stimmzettel nach der Absendung der Stimmen unmittelbar ausgeblendet werden. Eine Veränderung der erfolgten Stimmabgabe durch Dritte muss ausgeschlossen sein.

(5) Das eingesetzte Wahlportal muss dem Wähler auf dem elektronischen Stimmzettel eine ungültige Stimmabgabe ermöglichen.

(6) Die elektronische Wahlurne und das in das Portal übertragene Wählerverzeichnis sind technisch so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den Wahlberechtigten ausgeschlossen ist.

(7) Die Auswertung der Stimmabgabe (Öffnung der elektronischen Wahlurne) darf erst nach Ablauf der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Wahlzeit möglich sein. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen. Die zugrunde liegenden Datensätze müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein. Der Wahlvorstand muss auf Verlangen die Möglichkeit haben, die Protokolle des elektronischen Wahlsystems einzusehen.

(8) Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlvorstand die Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl abzubrechen; § 33 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ungültige Stimmabgaben

Stimmabgaben sind ungültig, wenn sie

1. keine Stimmen enthalten,
2. mehr als vier Stimmen enthalten,
3. bei der Stimmabgabe bereits als ungültig markiert sind oder
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) In für Kammermitglieder öffentlicher Sitzung öffnet der Wahlvorstand die elektronische Wahlurne, indem er die Auszählung der elektronisch abgegebenen gültigen Stimmen durch das Wahlsystem veranlasst. Er stellt einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse her und fügt ihn der Niederschrift bei. Der Ausdruck ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses gesondert zu unterzeichnen. Das Wahlergebnis wird nach den folgenden Absätzen ermittelt.

(2) Festgestellt wird die Zahl der

1. insgesamt vollzogenen Stimmabgaben,
2. ungültigen Stimmabgaben,
3. gültigen Stimmen für jede Wahlvorschlagsliste und
4. gültigen Stimmen für jeden Bewerber.

(3) Für jede Liste wird die Reihung der Bewerber nach der persönlich erreichten Stimmenzahl absteigend vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl gilt die bei Listenaufstellung vorgenommene Reihenfolge.

(4) Die Gesamtstimmenzahl einer jeden Wahlvorschlagsliste wird nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind wie Sitze zu vergeben sind. Jeder Wahlvorschlagsliste wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d´Hondtsches Verfahren). Bei gleicher Teilungszahl gilt die im Losverfahren nach § 13 Absatz 2 ermittelte Reihenfolge. Die Sitze fallen zunächst den gekennzeichneten Bewerbern nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen zu. Stehen der Wahlvorschlagsliste mehr Sitze zu als Bewerber vorhanden sind, so werden diese den sonstigen Bewerbern der anderen Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge der erzielten Wahlstimmen zugeteilt.

(5) Sind 50 freiwillige Mitglieder gewählt, bevor die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung von 125 erreicht ist, fallen die verbleibenden Sitze an die Pflichtmitglieder.

(6) Die nicht in die Vertreterversammlung gewählten Bewerber sind in der nach Absatz 4 zu ermittelnden Reihenfolge Nachrücker. Absatz 5 gilt sinngemäß.

(7) Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Ergebnis der Wahl wird vom Wahlvorstand festgestellt.

(8) Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses muss neben den Angaben gemäß § 1 Abs. 5 enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten
2. Angaben nach Absatz 2 und
3. die Namen der gewählten Vertreter und Nachrücker mit Angabe der Zugehörigkeit zu Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft und des Namens der jeweiligen Wahlvorschlagsliste.

Sie ist digital für die Dauer von drei Wochen in der Kammergeschäftsstelle und bei den Bereichen Planung und Bau der bayerischen Bezirksregierungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder bereitzustellen.

(9) Ergibt sich bei oder nach Feststellung des Wahlergebnisses, dass eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlvorschlagslisten aufgestellt worden ist, so hat der Wahlvorstand die sämtlichen für diese Person abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist danach erneut festzustellen.

§ 19 Mitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die gewählten Vertreter und die Nachrücker sind unverzüglich schriftlich oder in Textform vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes über ihre Wahl und die Einreicher über das Ergebnis der Wahl zu informieren.

(2) Das Wahlergebnis ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger. Art. 15 Abs. 2 BauKaG bleibt unberührt.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus der Vertreterversammlung

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertreterversammlung aus (§ 4 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung), wird der gemäß § 18 Abs. 6 nächste Nachrücker vom Vorstand über seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung benachrichtigt.

Dritter Teil: Wahlen zum Vorstand

Abschnitt 1: Wahl der Vorstandsmitglieder

§ 21 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung erforderlichen neun Mitglieder des Vorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Mindestens fünf Mitglieder müssen Pflichtmitglieder sein (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG).

(2) Wählbar sind nur Mitglieder der Vertreterversammlung mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlvorstandes. § 11 Abs. 8 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

(3) Die Wahlen werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet (Wahlleiter).

(4) Der Wahlleiter hat die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung festzustellen.

§ 22 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens zehn Kalendertage vor der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Form einer Liste eingereicht werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber eine unterzeichnete Erklärung im Original oder in Textform, welche den Bewerber authenti-

fiziert, einzureichen, dass im Falle der Wahl das Amt angenommen wird. Fehlt diese Erklärung, ist die Bewerbung ungültig.

(3) Wahlvorschläge einreichen kann nur eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung in Form der von diesen Vertretern unterzeichneten Liste, die schriftlich oder elektronisch im PDF/A-Format eingereicht werden kann. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung darf nur auf einem Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags steht der eigenen Wählbarkeit nicht entgegen.

(4) Ein Wahlvorschlag darf maximal neun Bewerber enthalten. Enthält die Liste weitere Bewerber, so werden diese gestrichen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß im Fall einer erforderlichen Nachwahl.

§ 23 Stimmzettel

Der Wahlvorstand erstellt aus den gültigen Wahlvorschlägen einen Stimmzettel, auf dem die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Pflicht- und freiwilliger Mitgliedschaft aufgeführt sind. Erfolgt die Stimmabgabe über ein digitales Wahlportal, so werden elektronische Stimmzettel zur Verfügung gestellt.

§ 24 Wahl

(1) Die Bewerber stellen sich der Vertreterversammlung persönlich vor. Im Falle einer begründeten Abwesenheit kann die persönliche Vorstellung durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden, die vom Wahlleiter verlesen wird.

(2) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand bereitgestellten Stimmzetteln.

(3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat neun Stimmen. Jeder Bewerber kann auf einem Stimmzettel nur eine Stimme bekommen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung erfolgt sofort nach der Abgabe der Stimmzettel.

(2) Stimmabgaben, die nicht mit den bereitgestellten Stimmzetteln erfolgen sowie Stimmzettel, die zusätzliche Eintragungen enthalten, keinen eindeutigen Wählerwillen erkennen lassen oder auf denen mehr als neun Stimmen vergeben wurden, sind ungültig.

(3) Die Bewerber werden absteigend nach den auf sie entfallenen Stimmen gereiht. Gewählt sind die neun Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind mehr als vier freiwillige Mitglieder gewählt worden, bevor die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erreicht worden ist, fallen die verbleibenden Plätze an die Pflichtmitglieder.

(4) Ist der neunte Platz im Vorstand oder der vierte Platz aus Bewerbern der freiwilligen Mitglieder wegen Stimmengleichheit nicht eindeutig zu ermitteln, wird jeweils durch Stichwahl entschieden. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.

(5) Der Wahlleiter teilt der Vertreterversammlung das Ergebnis der Wahl mit. Er informiert über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Danach benennt er die zum Vorstandsmitglied gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Abschnitt 2: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 26 Wahlgrundsätze

(1) In drei getrennten Wahlgängen werden in geheimer Wahl zunächst der Präsident und danach der 1. und der 2. Vizepräsident gewählt.

(2) Wählbar sind nur die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident und ein Vizepräsident müssen Pflichtmitglieder sein (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG).

§ 27 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge erfolgen vor jedem Wahlgang durch Zuruf aus der Vertreterversammlung.

(2) Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn

1. ein für das Amt nach § 26 Abs. 2 wählbares Vorstandsmitglied vorgeschlagen wird und
2. die vorgeschlagene Person erklärt, dass sie im Falle der Wahl das Amt annimmt oder im Falle der begründeten Abwesenheit des Vorgeschlagenen dem Wahlvorstand eine entsprechende schriftliche Erklärung ohne einschränkende Zusätze vorliegt.

(3) Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Vorsitzenden sichtbar für die Mitglieder der Vertreterversammlung festgehalten.

§ 28 Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand bereitgestellten Stimmzetteln. § 23 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben je Wahlgang eine Stimme. Sie tragen den Namen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel ein, sofern er nicht schon elektronisch erfasst ist.

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung erfolgt sofort nach jedem Wahlgang.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat keiner der Bewerber diese Mehrheit erreicht, wird zwischen den beiden Erstplatzierten durch Stichwahl entschieden. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.

(3) Ist nur ein Bewerber für die Wahl vorgeschlagen und erreicht nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist er nicht gewählt.

(4) Der Vorsitzende teilt der Vertreterversammlung nach jedem Wahlgang das Ergebnis der Wahl mit. Er informiert dabei über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

§ 30 Niederschrift, Bekanntmachung

(1) Über die Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zum Vorstand ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Sie muss neben den Angaben gemäß § 1 Abs. 5 enthalten:

1. die Ergebnisse der durchgeführten Wahlen und etwaiger Stichwahlen,
2. die Namen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
3. während des Wahlvorgangs gestellte Anträge und deren Behandlung durch den Vorsitzenden oder die Vertreterversammlung.

(2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzusenden und im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Vierter Teil: Anfechtung von Wahlen

§ 31 Anfechtungsgründe

Die Anfechtung von Wahlen, die nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt werden, ist nur möglich, wenn ein Verstoß gegen das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren vorliegt, der nicht berichtigt worden ist und es möglich ist, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

§ 32 Anfechtungsrecht und Anfechtungsfrist

(1) Kammermitglieder können Wahlen zur Vertreterversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger gemäß § 19 Abs. 2 beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

(2) Mitglieder der Vertreterversammlung können Wahlen zum Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger gemäß § 30 Abs. 2 beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

(3) Die Anfechtung von Wahlen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Entscheidung über die Wahlanfechtung

(1) Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen des § 32 entsprechen, sind vom Wahlvorstand ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

(2) Anderenfalls entscheidet der Wahlvorstand über die Annahme der Anfechtung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlvorstands. Mit Annahme der Anfechtung ist die Wahl vom Wahlvorstand für ungültig zu erklären. Die Entscheidung ist dem Anfechtenden gegenüber zu begründen.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(4) Die für ungültig erklärte Wahl ist unverzüglich zu wiederholen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Aufhebung alter Rechtsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17.11.1994, zuletzt geändert am 17.04.2002 (StAnz Nr. 21/2002 vom 24.05.2002) sowie die Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 06.04.1995 (StAnz Nr. 24/1995 vom 16.06.1995), zuletzt geändert am 16.11.2001 (StAnz Nr. 4/2002 vom 25.01.2002).